

Allgemeine Geschäftsordnung von Tadel verpflichtet! e.V.

(Diese am 28.10.2016 beschlossene Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung von Tadel verpflichtet! e.V.)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien, Organen und Kommissionen von Tadel verpflichtet! e.V. soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.
2. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf von Sitzungen, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit.

§ 2 Geschäftsordnungsanträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
2. Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:
 - a. Antrag auf Schluss der Redeliste
 - b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge
 - c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
 - d. Antrag auf sofortige Abstimmung
 - e. Antrag auf Vertagung
 - f. Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - g. Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste
 - h. Antrag auf Aus-Zeit
 - i. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
 - j. Antrag auf ein Frauen*forum
 - k. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.
3. Die/der AntragstellerIn begründet ihren/seinen Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine maximal drei minütige Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen. Eine formale Gegenrede ist möglich.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist eine Sitzung, wenn mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder des Gremiums anwesend sind.
2. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden.

§ 4 Tagesordnung

1. Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

§ 5 Tagungsleitung

1. Am Beginn jeder Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung festgelegt.
2. Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung von Wahlen Helfer*innen vorschlagen.
3. Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen der Tagungsleitung angehören.
4. Die Tagungsleitung trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen.

§ 6 Abstimmungen

1. Abstimmungen sind offen, auf Antrag mindestens eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.
2. Das gilt nicht für Personenwahlen, die grundsätzlich geheim stattfinden.

§ 7 Anträge

1. Anträge an das jeweilige Gremium sollen wenn möglich drei Tage vor Beginn der Sitzung in elektronischer Form vorliegen.
2. Anträge werden, mit einfacher Mehrheit, also mehr Ja- als Neinstimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Rückholanträge

1. Beschlüsse der jeweiligen Gremien und Kommissionen können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit der nächst höheren Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

§ 9 Ausschluss der Öffentlichkeit

1. Die Gremien von Tadel verpflichtet! e.V. tagen in der Regel mitgliederöffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die Öffentlichkeit auf Wunsch einer betroffenen Person ausgeschlossen.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Mitgliederversammlung

1. Präsidium: Der Vorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
2. Antragsfristen: Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig dem Vorstand vorliegen, dass sie allen Mitgliedern zugeleitet werden können, im Regelfall drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung. Anträge, die später als eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden, können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge sind bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes einzureichen, in welchem der entsprechende Antrag behandelt werden soll. Wann dieser Zeitpunkt ist, stellt das Präsidium am Anfang der Mitgliederversammlung für Gruppen von Anträgen fest. Die Änderungsanträge müssen allen anwesenden Mitgliedern bei Einstieg in die

jeweilige Antragsdiskussion in elektronischer Form vorliegen. Ist dies nicht der

Fall, so wird der Antrag verschoben bis sichergestellt werden konnte, dass die Änderungsanträge allen anwesenden Mitgliedern elektronischen Form vorliegen. Unabhängig davon kann die/der AntragsstellerInnen jederzeit seinen/ihren Antrag ändern, Übernahmen oder modifizierte Übernahmen sind jederzeit möglich.

4. Anträge, die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden Inhalt bekommen sollen, sind nicht zulässig. Die Entscheidung über die Zulässigkeit in einem solchen Fall trifft das Präsidium.
5. Dringlichkeitsanträge: Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht in der in der Satzung oder Geschäftsordnung erwähnten Frist eingereicht wurden. Für eigenständige Anträge muss die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit festgestellt werden.

Wahlordnung von Tadel verpflichtet! e.V.

(Diese Wahlordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung von Tadel verpflichtet! e.V. und wurde am 28.10.2016 beschlossen)

§ 1 Wahlrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied von Tadel verpflichtet! e.V. hat das aktive Wahlrecht. Jedes ordentliche Mitglied von Tadel verpflichtet! e.V., das eine natürliche Person ist, hat das passive Wahlrecht.

§ 2 Personenwahlen

1. Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.
2. Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen durch.
3. Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der Wählenden klar erkennbar sein. Als Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und oder der Name der zu wählenden Person.

§ 3 Wahlverfahren mit mehreren BewerberInnen

1. Bei Wahlen mit mehreren BewerberInnen für ein Amt, hat jedeR StimmberechtigteR nur eine Stimme. Er oder sie kann für eineN einzelneN BewerberIn stimmen, alle BewerberInnen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.
2. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
3. Erhält keineR der BewerberInnen die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur BewerberInnen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.

4. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.
5. Haben im zweiten Wahlgang mehrere WahlbewerberInnen die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl können nur die WahlbewerberInnen mit den meisten Stimmen teilnehmen.
6. Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere WahlbewerberInnen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los.

§ 4 Wahlverfahren mit nur einer BewerberIn

1. Gibt es für ein Amt nur eineR BewerberIn, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.
2. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur BewerberInnen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.
3. Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.
4. Wird im zweiten Wahlgang keine Person gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren keine Person gewählt wird, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

§ 5 Wahlen in gleiche Ämter

1. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jedeR StimmberechtigteR maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.
2. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.
3. Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 2 oder 3, je nachdem, ob es mehr BewerberInnen als Ämter gibt (§ 3) oder genauso viele BewerberInnen wie Ämter (§4).

§ 6 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt: Vorsitzende (2), FinanzbeauftragteR, SchriftführerIn, BeisitzerInnen
2. Der Vorstand wird auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres auf ein Jahr gewählt.

Beitragsordnung von Tadel verpflichtet! e.V.

(Diese am 28.10.2016 beschlossene Beitragsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung von Tadel verpflichtet! e.V. Sie wurde am 01.03.2024 vom Vorstand geändert.)

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

1. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

1. Ordentliche Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: 1€ pro Monat.
2. Der unter §4 (1) genannte monatliche Beitrag ist ein Mindestbeitrag. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag zahlen
3. Für die Höhe des Beitrags ist die Angabe des Mitglieds auf dem Aufnahmeantrag maßgeblich. Sofern eine Änderung der Beitragshöhe vom Mitglied gewünscht wird (der Mindestbeitrag kann nicht unterschritten werden), ist dies schriftlich dem Verein anzuzeigen und gilt ab der nächsten, auf die Anzeige folgenden Lastschrift.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.
2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 6 Zahlungsform

1. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10 Euro in Rechnung zu stellen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
4. Der monatliche Beitrag kann als Gesamtbetrag einmal jährlich (zum 15.01.) oder in Raten halbjährlich (zum 15.01. und 15.07.) oder vierteljährlich (zum 15.01, 15.04., 15.07. und 15.10.) gezahlt werden.

§ 7 Beitragsrückstand

1. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Soziale Härtefälle

1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
2. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Umlage

1. Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 11 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags (Mindestbeitrag) betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.